



## **Betätigung von ausländischen Arbeitnehmern und Unternehmen in Deutschland**

Dieser Leitfaden soll einen Überblick über die Möglichkeiten und die Voraussetzungen der unternehmerischen Betätigung in Deutschland geben. In Teil A wird die Niederlassung ausländischer Unternehmer in Deutschland behandelt. Teil B beschäftigt sich mit dem „Einkauf“ ausländischer Leistungen durch deutsche Unternehmen (Subunternehmerschaft).

### **A. Niederlassung ausländischer Unternehmer in Deutschland**

#### **I. Gewerberechtliche und handelsrechtliche Fragen**

Bei der Verwirklichung einer Erwerbstätigkeit von Ausländern in Deutschland lassen sich mehrere Möglichkeiten unterscheiden:

#### **Einschaltung eines Handelsvertreters in Deutschland**

In einer ersten Phase kann der ausländische Unternehmer zunächst mit einem freien Handelsvertreter in Deutschland zusammenarbeiten. Der Handelsvertreter arbeitet bei freier Zeiteinteilung und mit weitgehender Gestaltungsfreiheit und wird damit beauftragt, für den ausländischen Unternehmer Verträge abzuschließen oder zu vermitteln. Da der Handelsvertreter selbständig tätig ist, muss er wie jeder andere gewerblich in Deutschland Tätige die Gewerbeaufnahme bei der betroffenen Gemeinde melden (sog. Gewerbeschein, Kosten ca. 50,- €). Er ist für alle steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen selbst zuständig.

### **Festes Büro in Deutschland (unselbständige Betriebsstätte oder Kontaktbüro)**

Der ausländische Unternehmer kann auch in Deutschland ein Büro einrichten. Von einem solchen Büro werden lediglich Geschäfte angebahnt oder Kundendienstleistungen erbracht (z. B. Erteilung von technischen Informationen über das Lieferprogramm des ausländischen Unternehmers). Das Büro ist im Grunde eine Repräsentanz kleineren Umfangs. Da sämtliche Geschäftsabwicklungen (z. B. Rechnungsstellungen, Zahlungen) vom Ausland aus erfolgen, ist dazu lediglich ein Gewerbeschein nötig. In Einzelfällen ist die gewerbliche Tätigkeit nur mit einer speziellen Erlaubnis möglich, wobei diese Erlaubnispflichten auch für jeden deutschen Unternehmer gelten. Zu nennen sind hier beispielsweise der Betrieb einer Gaststätte mit Alkoholausschank, Maklergeschäfte, Versteigerer oder Pfandleiher. Sollte die Ausübung von dem Handwerk zuzuordnenden Tätigkeiten beabsichtigt sein (z. B. Maurer, Dachdecker, Installateur, Friseur, Bäcker), so sind dafür handwerksrechtliche Voraussetzungen zu erfüllen. Meisterpflichtige Tätigkeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn eine Anerkennung vorliegt. Ansprechpartner ist insoweit die Handwerkskammer.

### **Handelsregistereintragung (selbständige Betriebsstätte oder Zweigniederlassung)**

Von der Anzeige der Aufnahme des Gewerbes bei der Gemeinde zu unterscheiden ist die Eintragung in das jeweilige Handelsregister des Amtsgerichtes. Bei dieser Eintragung ist zu differenzieren:

Liegt im Heimatland eine Registereintragung vor, so kann dieses ausländische Unternehmen, sofern die Geschäfte über den Umfang der oben erwähnten Bürorepräsentanz hinausgewachsen sind, eine selbständige Zweigniederlassung zum Handelsregister anmelden. Eine selbständige Zweigniederlassung ist ein von der Hauptniederlassung räumlich getrennter Teil eines Unternehmens, dessen Leiter Geschäfte derselben Art wie in der Hauptniederlassung selbständig abzuschließen und durchzuführen befugt ist. Es werden also dauerhaft selbständig Geschäfte im Inland abgeschlossen, wobei die Zweigniederlassung die dafür erforderliche Organisation in sachlicher und personeller Hinsicht aufweist. Eine Zweigniederlassung wird durch eigene Rechnungsstellung, ein eigenes Konto, ein besonderes Geschäftsvermögen sowie eine gesonderte Buchführung gekennzeichnet.

Was die Förmlichkeiten betrifft, so ist zunächst anzuführen, dass Nachweise darüber geführt werden müssen, dass die ausländische Firma im Ausland tatsächlich existiert (Han-

delsregisterbestätigung in Original und beglaubigter Übersetzung). Des Weiteren muss der Chef des ausländischen Unternehmens die selbständige Zweigniederlassung selbst zum Handelsregister anmelden oder sich mit Vollmacht vertreten lassen. Hierzu ist erforderlich, dass ein Notar die Unterschriftsbeglaubigung vornimmt. Dies kann in der Regel auch vor einem Notar im Ausland oder bei einer deutschen Auslandsvertretung geschehen. Darüber hinaus ist natürlich wie oben zusätzlich zwingend eine Gewerbeanmeldung notwendig.

Sofern das ausländische Unternehmen nicht in seinem Heimatland im Handelsregister eingetragen ist, besteht für die Zweigniederlassung gleichwohl ebenfalls die Möglichkeit, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen. Eine Eintragungspflicht besteht bei Warenan- und -verkauf bereits ab einem Umsatz von ca. 250.000,- € im Jahr, bei Dienstleistern ab ca. 150.000,- € Umsatz im Jahr. Bei Vorliegen dieser Umsatzzahlen geht man in der Regel davon aus, dass ein kaufmännisches Gewerbe vorliegt, d.h. der Geschäftsbetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

### **Gründung einer deutschen juristischen Person**

Dem ausländischen Unternehmen steht es natürlich auch frei, eine juristische Person neu in Deutschland zu gründen. Dabei sind die Gründungsvorschriften des Aktiengesetzes (für die AG) bzw. des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (für die GmbH / UG) zu berücksichtigen. Alleingesellschafter bzw. Aktieninhaber kann auch ein ausländischer Unternehmer sein. Ebenso bestehen keine handelsrechtlichen Bedenken dagegen, dass der Geschäftsführer ausländischer Staatsbürger ist und sich unter Umständen gar nicht dauerhaft in Deutschland aufhält, sofern er jederzeit die Möglichkeit zur Einreise in Deutschland hat. Über Einzelheiten informieren die Ausländerbehörden.

## **II. Aufenthaltsrechtliche Fragen**

Es ist zwischen Bürgern aus EU-Ländern und Bürgern aus Drittstaaten zu unterscheiden. Für Drittstaaten gilt folgendes:

Allgemeine Regelungen zu aufenthaltsrechtlichen Fragen finden sich vor allem im „Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)“ und in der Aufenthaltsverordnung.

Wegen der vielfältigen Ausnahmeregelungen und der komplexen Materie des Ausländer- bzw. Aufenthaltsrechts ist es grundsätzlich empfehlenswert, die zuständige Ausländerbehörde bzw. die deutsche Auslandsvertretung frühzeitig zu kontaktieren. Nachfolgend können nur die wichtigsten Grundsätze zu aufenthaltsrechtlichen Fragen vorgestellt werden.

### **Grundsatz der Genehmigungspflicht und Zuständigkeiten**

Grundsätzlich ist von jedem Ausländer vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein Antrag auf Erteilung eines Visums bei der zuständigen Auslandsvertretung zu stellen. Wer ohne das erforderliche Visum in die Bundesrepublik einreist und sich dort aufhält, macht sich strafbar und gefährdet damit die Möglichkeit, später eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis zu erhalten. Visumfreie Kurzaufenthalte von bis zu drei Monaten ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit sind Bürgern aus Staaten gestattet, die in der Anlage A zur Aufenthaltsverordnung genannt sind (z. B. Kroatien, Kanada, USA). Angehörige der EU-Staaten benötigen zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland wegen der verfassungsrechtlich garantierten Freizügigkeit kein Visum.

Ausländer, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben oder nach hier verlegen wollen und hier einer - selbständigen oder unselbständigen - Erwerbstätigkeit nachgehen (wollen), benötigen, von wenigen Ausnahmen (vor allem für EU-Bürger) abgesehen, zuvor einen entsprechenden Aufenthaltstitel, wobei die Erwerbstätigkeit ausdrücklich zugelassen sein muss. Im Regelfall wird insoweit eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis erforderlich sein. Darüber hinaus muss der Ausländer bei der Einreise und während des Aufenthaltes regelmäßig im Besitz eines gültigen Passes sein.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag des Ausländers. Im Ausland, also vor der Einreise, sind die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland für die Erteilung des Aufenthaltstitels zuständig. Die Auslandsvertretungen können damit grundsätzlich jede Art von Aufenthaltstiteln vergeben, also Visum, Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis.

Befindet sich der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland und strebt er die Verlängerung seines gültigen Aufenthaltstitels oder nach Einreise mit einem Visum die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis an, sind die Ausländerbehörden zuständig. Welche Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, richtet sich grundsätzlich danach, wo sich der Ausländer tatsächlich aufhält bzw. aufzuhalten beabsichtigt.

### III. Selbständige Erwerbstätigkeit

Wie oben aufgeführt, erfordert die Aufnahme und Ausübung selbständiger oder vergleichbarer unselbständiger Erwerbstätigkeiten durch Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis, die eine derartige Erwerbstätigkeit weder durch Auflage noch aufgrund ihrer Zweckbestimmung verbietet.

Über die selbständige Tätigkeit im engeren Sinne hinaus werden auch solche Tätigkeiten und Funktionen in Unternehmen erfasst, die aufgrund der mit ihnen verbundenen Vertretungsmacht oder wegen des faktischen oder wirtschaftlichen Einflusses als der selbständigen Tätigkeit vergleichbar anzusehen sind.

Zu den selbständigen Erwerbstätigkeiten zählen:

- ◆ gewerbliche Tätigkeiten wie z. B. Groß- und Einzelhandel, Im- und Export, Makler, Gastwirt,
- ◆ freiberufliche Tätigkeiten etwa als Künstler (Maler, Musiker, Schriftsteller), Journalist, Ingenieur, Architekt,
- ◆ Urproduktionsbetriebe wie z. B. land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Selbständig tätig ist auch:

- ◆ bei einer Kommanditgesellschaft (KG) der Komplementär der KG,
- ◆ bei einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) jeder einzelne Gesellschafter,
- ◆ bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR bzw. BGB-Gesellschaft) jeder einzelne Gesellschafter.

Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften (AG) üben zwar keine selbständige Tätigkeit aus, sind aber die vertretungsberechtigten Organe juristischer Personen. Da juristische Personen ohne ihre Vertretungsberechtigten nicht handlungsfähig sind, werden Geschäftsführer von GmbHs und Vorstandsmitglieder von AGs wie Selbständige behandelt, selbst wenn sie - wie z. B. der angestellte Geschäftsführer - Arbeitnehmereigenschaften besitzen. Eine Arbeitserlaubnis ist dementsprechend nicht erforderlich.

Wegen ihrer vergleichbaren Funktion werden im Übrigen auch Prokuristen - gleich welcher Unternehmensform - und leitende Angestellte mit Generalvollmacht als den Selbständigen vergleichbar behandelt. Auch sie sind dementsprechend von der generellen Arbeitsgenehmigungspflicht freigestellt.

Im Rahmen des Verfahrens zur Eintragung einer GmbH oder AG in das Handelsregister prüft das Registergericht auch, ob ein zum gesetzlichen Vertreter bestellter Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland eine ausländerrechtliche Genehmigung hat, wie sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit erforderlich ist.

#### **IV. Ausnahmen für EU-Bürger**

**Staatsbürger der EU-Mitgliedsstaaten** benötigen für die Einreise lediglich einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Das Erfordernis einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis entfällt für die Unionsbürger. Die EU-Bürger unterliegen lediglich einer Meldepflicht bei den Meldebehörden. Ferner erhalten Unionsbürger von Amts wegen eine Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht.

Ebenso gilt für alle Unionsbürger die **Niederlassungsfreiheit**. Die Niederlassungsfreiheit umfasst das Recht, sich in der Bundesrepublik dauerhaft selbständig zu machen. Bei der Gründung einer gewerblichen Niederlassung in Deutschland können EU-Bürger ihren Beruf unter denselben Bedingungen wie Inländer ausüben. Sofern es sich um ein erlaubnispflichtiges Gewerbe handelt, müssen sie die Erlaubnis einholen wie jeder deutsche Staatsbürger auch. Darüber hinaus ist die Gewerbeaufnahme bei der betroffenen Gemeinde zu melden (sog. Gewerbeschein).

Für EU-Bürger gelten die **Dienstleistungsfreiheit** und die **Arbeitnehmerfreizügigkeit**. Die Dienstleistungsfreiheit bedeutet, dass der Unionsbürger vorübergehend selbständig in Deutschland seine Dienstleistungen anbieten darf, ohne hier niedergelassen zu sein. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit beinhaltet das Recht, in der Bundesrepublik einer abhängigen Beschäftigung nachzugehen, also in einem Anstellungsverhältnis zu stehen.

Ausnahme: Für Arbeitnehmer aus **Bulgarien und Rumänien** (EU-Beitritt zum 01.01.2007) gelten die Freiheiten erst ab 01.01.2014. Es besteht somit **keine Arbeitnehmerfreizügigkeit**. Unionsbürger dieser Beitrittsstaaten können also ohne gesonderte Arbeitserlaubnis

nicht als Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigt werden. Eine solche Arbeitserlaubnis wird erteilt, wenn eine der Ausnahmenvorschriften nach der Beschäftigungsverordnung gegeben und danach die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich ist. Die **Dienstleistungsfreiheit** für Selbständige aus diesen Beitrittsstaaten ist während der o.g. Übergangsfristen ebenfalls **eingeschränkt**: In den Bereichen

- Baugewerbe, einschließlich verwandter Wirtschaftszweige,
- Reinigen von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln sowie
- Tätigkeit der Innendekorateure

können Dienstleistungen nur von Selbständigen und deren Schlüsselpersonal erbracht werden. Zum Schlüsselpersonal zählen Führungskräfte und Personen mit hohen spezifischen Qualifikationen für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben und Kenntnissen, die für den Betrieb unabdingbar sind. Sonstiges Personal kann nur im Rahmen der geltenden nationalen Bestimmungen und aufgrund bilateraler Abkommen (z. B. Werkvertragsarbeitnehmer) eingesetzt werden; Ansprechpartner ist insofern die örtlich zuständige Bundesagentur für Arbeit.

Für alle anderen Bereiche des Dienstleistungssektors gilt die Dienstleistungsfreiheit auch für die selbständig tätigen Dienstleister aus den neuen mittelosteuropäischen Beitrittsländern uneingeschränkt.

## V. Steuerliche Fragen

### Ertragsteuern

Die Eröffnung auch eines nur kleinen Agenturbüros, welches lediglich Aufträge entgegennimmt, führt steuerrechtlich betrachtet zu einer sogenannten Betriebsstätte. Das Finanzamt erhält davon schon dadurch Nachricht, dass ein Durchschlag der Gewerbeanzeige an das jeweils zuständige Finanzamt weitergeleitet wird. Da in dieser Betriebsstätte in Deutschland Gewinne erzielt werden, ist eine entsprechende Erklärung abzugeben, in der der jeweilige auf die Betriebsstätte entfallende anteilige Gewinn erklärt wird. Dies führt im Grunde zu einer doppelten Besteuerung von ein und demselben Ertrag. Dieses Problem wird in der Regel durch die geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und dem jeweiligen beteiligten Auslandsstaat gelöst, damit nicht doppelt Steuern bezahlt werden. Auskünfte hierzu erteilt jedes Finanzamt.

## **Umsatzsteuer**

Beim Import von Waren aus einem Nicht-EU-Land fällt neben dem EU-Zolltarif die Einfuhrumsatzsteuer an (19 %). Sofern die Ware dann auch in Deutschland verkauft wird, ist dies als ein im Inland steuerpflichtiger und steuerbarer Umsatz anzusehen mit der Folge, dass auf die Rechnung 19 % bzw. u.U. ermäßigt 7 % Umsatzsteuer aufzuschlagen und an das Finanzamt abzuführen sind. Da aber die Umsatzsteuer (landläufig „Mehrwertsteuer“) den Endverbraucher treffen soll, besteht die Möglichkeit des sogenannten Vorsteuerabzuges. Hier kann der Unternehmer die gezahlte Einfuhrumsatzsteuer (wie bei inländischen Gütern die Umsatzsteuer auch) wiederum vom Finanzamt zurückerhalten.

Anders sieht es aus bei Warenbewegungen innerhalb der Europäischen Union. Diese sind regelmäßig im Ausgangsland umsatzsteuerfrei, sofern die Beteiligten eine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer ihres jeweiligen EU-Landes verwenden und auf der Rechnung der Vermerk steht, dass es sich um eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung handelt. Die Besteuerung erfolgt im Falle des innergemeinschaftlichen Erwerbes im Bestimmungsland mit dessen jeweiligem Steuersatz.

## **Gewerbsteuer**

Jeder Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbsteuer. Diese errechnet sich aus dem Gewerbeertrag und ist in der Höhe auch von der jeweiligen Gemeinde über einen Multiplikator (sog. Hebesatz) mitbestimmt. Außer für Kapitalgesellschaften gibt es aber einen Freibetrag von 24.500,- €, so dass diese Steuer in der Anfangsphase kaum relevant wird.

## **Sozialversicherung**

In Deutschland tätige Ausländer sind hier uneingeschränkt sozialversicherungspflichtig. Die Beiträge sind vom Arbeitgeber abzuführen. Ausnahmen gelten nur bei kurzfristigen Beschäftigungen, wenn der Arbeitnehmer in seinem Heimatland ordnungsgemäß versichert ist. Teilweise bestehen auch zwischenstaatliche sozialversicherungsrechtliche Abkommen. Auskünfte hierzu können bei den Sozialversicherungsträgern eingeholt werden.

## **Lohnsteuer**

In Deutschland tätige Ausländer sind in der Regel ebenfalls uneingeschränkt lohnsteuerpflichtig. Auskünfte erteilt das zuständige Finanzamt.



### **Zentrale Anlaufstelle für ausländische Investoren**

Die Zentrale Anlaufstelle für ausländische Investoren im Bundeszentralamt für Steuern in Bonn steht den Investoren als zentraler Ansprechpartner der Finanzverwaltung zur Verfügung. Sie beantwortet insbesondere steuerliche Fragen, die sich im Vorfeld eines Engagements ausländischer Investoren in Deutschland ergeben. Die Zentrale Anlaufstelle begleitet den ausländischen Investor während seines Investitionsvorhabens und vermittelt auf Wunsch Kontakte zu Behörden und Wirtschaftsförderern. Darüber hinaus können verbindliche Auskünfte über steuerliche Behandlung eines konkret geplanten Vorhabens erteilt werden. Über ein breit gefächertes Internetangebot werden steuerrechtliche Erstinformationen bereitgestellt. Das zweisprachige Internetportal ist abrufbar unter [www.germantaxes.info](http://www.germantaxes.info).

### **B. Leistungen ausländischer Unternehmen im Inland (Subunternehmer)**

Der Einsatz von Subunternehmern aus EU-Mitgliedsstaaten wird immer beliebter. Hierbei sind jedoch einige Vorgaben zu beachten:

#### **Personelle Voraussetzungen**

Für Unternehmen aus den EU-Staaten gilt die uneingeschränkte **Dienstleistungsfreiheit**: sie dürfen in Deutschland gewerblich tätig werden („über die Grenze“, ohne Niederlassung oder Betriebsstätte). Sie können also jederzeit als im Herkunftsland niedergelassene Subunternehmer auftreten wie auch eine deutsche Niederlassung nach den oben stehenden Grundsätzen (Teil A) errichten.

Bürger aus Drittstaaten können diese EU-rechtlichen Vereinfachungen generell nicht nutzen. Für sie gibt es keine Dienstleistungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Grundsätzlich sind ausländische Subarbeitnehmer der Sozialversicherung des Heimatlands angegliedert. Nachgewiesen wird dies durch die E101 Bescheinigung. Es mehren sich jedoch die Fälle, in denen die ausländischen Subunternehmer nur in einer Art Scheinselbstständigkeit leben. Es kann daher passieren, dass sie als reguläre Arbeitnehmer des deutschen Auftraggebers angesehen werden (insbesondere wenn ein Direktionsrecht etc. gegeben ist). Den deutschen Unternehmer würden dann die Beitragspflichten zur Sozialversicherung sowie ggf. die Lohnsteuerabführungspflichten treffen. **Es ist daher sorgfältig zu prüfen, ob der ausländische Subunternehmer tatsächlich als real existierender und angemeldeter Gewerbetreibender tätig ist und ordnungsgemäß die jeweils anfal-**

**lenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge im Heimatland abführt.** Dies kann zum Beispiel durch Nachfrage beim zuständigen ausländischen Sozialversicherungsträger geschehen. Von zweifelhaften Angeboten sollte dringend Abstand genommen werden!

### **Berufsrechtliche Voraussetzungen**

Wenn das ausländische Unternehmen eine Tätigkeit ausüben will, für die in Deutschland Zulassungsvoraussetzungen bestehen (z.B. eine Meisterprüfung – siehe Anlage A zur Handwerksordnung), dann benötigt es den Nachweis, dass es diese Tätigkeit in seinem EU-Herkunftsland bereit seit mindestens zwei Jahren selbständig ausübt. Dieser Nachweis wird erbracht durch eine so genannte **EU-Bescheinigung**. Eine solche wird durch das Herkunftsland ausgestellt. Mit dieser EU-Bescheinigung muss sich das ausländische Unternehmen dann bei der zuständigen Handwerkskammer (Ort der ersten Baustelle in Deutschland) einmalig eine Bescheinigung nach § 9 Absatz II der Handwerksordnung ausstellen lassen. Diese Bescheinigung ist auf allen Baustellen in Deutschland mitzuführen.

Ein Unternehmen aus einem EU-Land, welches in Deutschland gewerbliche Tätigkeiten ohne Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland erbringt, muss nicht in die Handwerksrolle einer deutschen Handwerkskammer eingetragen sein.

Fällt die Tätigkeit des EU-ausländischen Unternehmens in einen Bereich, für den es in Deutschland keine vorgeschriebenen Befähigungsnachweise gibt (z.B. aus dem Katalog Anlage B I und B II zur Handwerksordnung), besteht keine Genehmigungspflicht; es kann sofort tätig werden. Allerdings gibt es unabhängig davon ggf. verschiedene Anzeige- und Meldepflichten. Hierüber beraten die zuständigen Handwerkskammern oder Berufsverbände.

### **Vertragliche Voraussetzungen**

Der Einsatz eines Subunternehmers im Bau und Ausbau erfolgt rechtlich im Rahmen eines „Werkvertrags“: der Subunternehmer erbringt seine Leistung in Form eines „Gewerks“. Dieses konkrete Gewerk wird ihm zur eigenständigen Ausführung übertragen. Das beauftragende deutsche Unternehmen kann i.d.R. zwar Bauaufsicht wahrnehmen, nicht aber selbst in die Ausführung eingreifen (z. B. durch direkte Anweisungen an die ausländischen Beschäftigten oder durch Beistellung von eigenem Personal). Dies würde nämlich als Arbeitnehmerüberlassung gewertet, welche in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht zulässig ist.

Es ist daher unbedingt notwendig, auf die formale Korrektheit der Abwicklung des Werkvertrags zu achten. Verstöße dagegen können für das deutsche Unternehmen sehr teuer werden und Strafverfahren nach sich ziehen. Subunternehmer aus dem Ausland sind an deutsche Mindestlöhne nach dem deutschen Arbeitnehmerentendegesetz gebunden und ggf. zu Zahlungen an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse (z.B. im Baugewerbe) verpflichtet.

### **Steuerrechtliche Behandlung**

Subunternehmerleistungen sind grundsätzlich am Ort der Leistungen umsatzsteuerpflichtig. Dies würde jedoch insbesondere für den ausländischen Unternehmer einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Für die umsatzsteuerliche Behandlung gilt daher, dass auf Basis der europäischen Mehrwertsteuersystem-Richtlinie in allen Mitgliedstaaten der EU beim Bezug von Leistungen die sogenannte **Reverse-charge-Regelung** angewendet wird. Danach berechnet der Leistungsempfänger auf der Grundlage des anzuwendenden Steuersatzes seines Landes die Steuer selbst, deklariert den Betrag gegenüber seinem Finanzamt und zieht ihn unter den allgemeinen Voraussetzungen als Vorsteuer ab. Der Ausweis ausländischer Umsatzsteuer beziehungsweise die umsatzsteuerliche Registrierung des deutschen Dienstleisters im Ausland ist daher nicht erforderlich. Kurzum: Der deutsche Unternehmer erhält vom ausländischen Subunternehmer eine Rechnung ohne Umsatzsteuer, berechnet daraus die anfallende inländische Steuer selbst und führt diese eigenständig an die Finanzverwaltung ab.

Weitere Informationen erhalten Sie auch bei den deutschen Auslandshandelskammern ([www.ahk.de](http://www.ahk.de)) sowie bei Germany trade and invest ([www.gtai.de](http://www.gtai.de)).

Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Würzburg-Schweinfurt für Ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Wir danken den befreundeten IHKn für die auszugsweise Zurverfügungstellung der Inhalte.

### **ANSPRECHPARTNER**

Rebekka Hennrich  
0931 4194-249  
[rebekka.hennrich@wuerzburg.ihk.de](mailto:rebekka.hennrich@wuerzburg.ihk.de)

Mathias Plath  
0931 3194-313  
[mathias.plath@wuerzburg.ihk.de](mailto:mathias.plath@wuerzburg.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt  
Postanschrift: Postfach 5840 | 97064 Würzburg | Büroanschrift: Mainastraße 33-35 | 97082 Würzburg  
Tel. +49 931 4194-0 | Fax +49 931 4194-100 | E-Mail: [info@wuerzburg.ihk.de](mailto:info@wuerzburg.ihk.de) | [www.wuerzburg.ihk.de](http://www.wuerzburg.ihk.de) | [facebook.com/ihk.wuerzburg.schweinfurt](https://facebook.com/ihk.wuerzburg.schweinfurt)  
Geschäftsstelle Schweinfurt | Karl-Götz-Straße 7 | 97424 Schweinfurt | Tel. +49 9721 7848-0 | Fax +49 9721 7848-650